OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490225/2/FP

Datum:
Linz, 24. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H.U., vertreten durch Dr. F.M., Rechtsanwalt, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Februar 2018, GZ: Pol96-106-2014, Pol96-105-2015, wegen Zurückweisung eines neuerlichen Antrags auf Aufschub des Strafvollzuges und Gewährung alternativer Vollzugsformen wegen entschiedener Sache,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde die Beschwerdeführerin (Bf) auf Grund ihrer Stellung als Verantwortliche einer U. & Co KG mit Sitz in V. wegen mehrerer Verstöße gegen das Glücksspielgesetz mit Geldstrafen belegt. Die Beschwerden gegen diese Straferkenntnisse wurden als unbegründet abgewiesen und die Straferkenntnisse mit den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Dezember 2015, GZ: LVwG-410886/7/KLe, (Straferkenntnis vom 18. Juni 2015, GZ: Pol96-106-2014) und vom 6. Juli 2016, GZ: LVwG-411353/11/Wei/BZ, (Straferkenntnis vom 3. Februar 2016, GZ: Pol96-105-2015/Kie/Lj), bestätigt. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof wurde abgelehnt (VfGH 15. Oktober 2016, E965/2016-12 u.a.), die Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (VwGH 26. Mai 2017, Ra 2016/17/0065-3 und 20. März 2017, Ra 2017/17/0175-3).

I.2. Mit Schreiben vom 22. November 2016 und zuletzt vom 22. August 2017 wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.3. Mit Eingabe vom 31. August 2017 beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

„1. Den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
2. den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.“

Auf das Wesentliche zusammengefasst begründete die Bf, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Die Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

I.4. Die genannten Anträge wurden von der belangten Behörde mit zu obigen Geschäftszahlen ergangenem Bescheid vom 9. Oktober 2017 abgewiesen. Begründend wurde unter Hinweis auf die Judikatur insbesondere ausgeführt, dass mangels anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen im VStG den unter 1. und 2. gestellten Anträgen keine Folge zu leisten sei. Betreffend der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit wurde festgehalten, dass einerseits in keinerlei Beweisanboten

bzw. konkreten Vorbringen dargelegt worden sei, warum diese akute Gefährdung vorliege und auf Grund der mittlerweile vergangenen Zeit seit Rechtskraft der Straferkenntnisse ohnehin nicht mehr von einem „sofortigen“ Vollzug gesprochen werden könne.
Die Beschwerde der Bf an das Verwaltungsgericht vom 6. November 2017 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. Jänner 2018 abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde von diesem unterdessen zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

I.5. In der Folge forderte die belangte Behörde die Bf mit Schreiben vom 1. Februar 2018 neuerlich zum Strafantritt auf.

I.6. Diesem Schreiben folgten neuerlich Anträge auf Gewährung von Strafaufschub und alternativer Vollzugsformen vom 7. Februar 2018. Der eingebrachte Schriftsatz gleicht dem bereits behandelten vom 31. August 2017, dessen Anträge rechtskräftig abgewiesen wurden inhaltlich vollkommen.

I.7. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 15. Februar 2018 wies die belangte Behörde die Anträge der Bf wegen entschiedener Sache zurück.

I.8. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 15. März 2018 rechtzeitig Beschwerde, die der Beschwerde vom 6. November 2017 vollinhaltlich gleicht und sich mit keinem Wort zum Zurückweisungsgrund der „entschiedenen Sache“ äußert.

I.9. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. März 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Sie verwies auf den zur Anwendung gebrachten Zurückweisungsgrund.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der unten festgestellte unstrittige Sachverhalt. Die Beschwerde enthält nur Rechtsausführungen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil der verfahrenseinleitende Antrag der Bf zurückzuweisen ist (vgl. hiezu auch § 44 Abs 2 VwGVG) und dem Antrag das Prozesshindernis der „entschiedenen Sache“ entgegensteht. Eine im Ergebnis zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art. 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der

Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (ständige Rechtspr. vgl. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN). Die Anträge der Bf auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest) betreffen im Übrigen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind auch nur Rechtsfragen zu beantworten.

II.2. Auf Grund der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

Über die Bf wurden auf Grund ihrer Stellung als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der U. & Co KG mit Sitz in V. wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz rechtskräftig Geldstrafen in Höhe von insgesamt 12.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von insgesamt 404 Stunden verhängt. Die Geldstrafen wurden bislang nicht bezahlt.

Die Bf wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 22. August 2017 und neuerlich mit Schreiben vom 1. Februar 2018 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen aufgefordert.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2017, GZ: Pol96-106-2014, Pol96-105-2015, wurden die Anträge der Bf vom 31. August 2017 auf Aufschub des Strafvollzugs, „zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistung, in eventu zum Zweck des Vollzugs in Form des elektronischen Hausarrests, in eventu wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit“, abgewiesen. In ihrem diesbezüglichen Schriftsatz führte die Bf nach Zitierung verschiedener Bestimmungen des VStG und des StVG rechtlich insbesondere zur Frage der Gleichheitswidrigkeit aus. Ein konkretes sachverhaltsbezogenes Vorbringen erstattete die Bf nicht. Insbesondere stellte sie keine auf ihre konkrete Situation bezogenen Gründe dar, warum Strafaufschub oder alternative Vollzugsformen in Betracht kämen.

Die von der Bf gegen den genannten Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 23. Jänner 2018, LVwG-490163, abgewiesen. Sie wurde deshalb von der belangten Behörde neuerlich zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2018 stellte die Bf neuerlich Anträge auf Strafaufschub und die Gewährung alternativer Vollzugsformen, die jenen vom 31. August 2017 vollinhaltlich gleichen. Ebenso gleicht das erstattete (ausschließlich rechtliche) Vorbringen jenem im genannten Schriftsatz. Auch die

Beschwerden gleichen einander und geben fast ausschließlich den Wortlaut der Anträge an die belangte Behörde wieder. Sachverhaltsvorbringen wird nicht erstattet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem ggst. Verwaltungsakt. Die rechtskräftigen Bestrafungen nach dem Glücksspielgesetz ergeben sich aus der Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie in die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die dem ggst. Akt angeschlossen sind. Gleiches gilt für den abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2017 und das in der Folge ergangene abweisende Erkenntnis des LVwG Oö.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs 1 AVG setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides“ voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21. Mai 2012, 2009/10/0178; 90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (vgl. VwGH 13. März 2009, 2005/12/0175; 16. Mai 1989, 89/11/0123).

Im gegenständlichen Fall ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Oktober 2017, mit welchem der Antrag der Bf auf Strafaufschub und Gewährung alternativer Vollzugsformen iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. Jänner 2018, LVwG-490163, seit dem Tag der Zustellung Anfang Februar formell rechtskräftig. Die formelle Rechtskraft eines Bescheides bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14. September 1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen. Sie soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. VwGH 2. August 1996, 94/02/0364; VwGH 28. November 1991, 90/06/0172).

Dem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides stehen Ansuchen gleich, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Dies muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss. Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung, wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. (VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215, unter Verweis auf Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, E 80, 90, 92 und 194 zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur.)

Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides (Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 256), dh der im Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (VwGH 4. April 2001, 98/09/0041; 23. April 2003, 2000/08/0040). Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw muss (Hengstschläger^3 Rz 561; Walter/Mayer Rz 482; Walter/Thienel AVG § 68 Anm 12; zur speziellen Konstellation bei Änderung eines Steuerbescheides, der mit dem rechtskräftigen Bescheid inhaltlich zusammenhängt, vgl Ehrke-Rabel, Rechtskraft 207 ff). [Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 68 RZ 23 (Stand 1.4.2009, rdb.at)]

Identität der Sache in diesem Sinne liegt laut ständiger Rechtsprechung des VwGH demnach dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 29. September 2010, 2007/10/0041; VwGH 23. November 2009, 2007/03/0059). Dabei ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 24.01.2012, RS 2008/18/0422).

Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid (Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f),

ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen (VwGH 26. Februar 2004, 2004/07/0014), weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (VwSlg 14.248 A/1995; VwGH 25. April 2003, 2000/12/0055; 26. Februar 2004, 2004/07/0014). Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (VwGH 8. April 1992, 88/12/0169; 25. April 2003, 2000/12/0055; 31. Juli 2006, 2006/05/0158; vgl auch Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f; unzutreffend Stöger, Kassation 108). (aaO RZ 25)

III.2.1. Sache der Vorentscheidung:

Mit der im Sachverhalt dargestellten Entscheidung vom 9. Oktober 2017 wies die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Strafaufschub und Gewährung alternativer Vollzugsformen ab. Schon das Vorbringen im damaligen Antrag war im Übrigen vollkommen unkonkretisiert und auf rechtliche Ausführungen beschränkt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde gegen diesen Bescheid mit Erkenntnis vom 23. Jänner 2018, LVwG 490163, rechtskräftig ab, sodass der genannte Bescheid keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterlag.

III.2.2. Vorbringen und Sache des vorliegenden Verfahrens:

Die Prüfung der Frage, ob der Antrag der Partei zurückzuweisen oder der rechtskräftige Bescheid angesichts des geänderten Sachverhalts abzuändern oder aufzuheben ist, hat ausschließlich anhand jener Gründe zu erfolgen, die von der Partei bei der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde vorgebracht wurden [Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 68 RZ 38 (Stand 1.4.2009, rdb.at)]. Daher muss die Partei, will sie eine neuerliche Entscheidung in einer bereits rechtskräftig abgeschlossenen Angelegenheit herbeiführen, die wesentlichen neuen Umstände, welche die Rechtskraft zu durchbrechen geeignet sind, selbst geltend machen. Fehlen solche Gründe im Parteienbegehren, ist die Behörde berechtigt, den neuerlichen Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen (VwGH 4. Juni 1991, 90/11/0229; 27. Juni 2001, 98/18/0297). In der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgebracht werden (VwSlg 5642 A/1961; VwGH 28. November 1968, 571/68; 4. Juni 1991, 90/11/0229) [Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 68 RZ 41 (Stand 1.4.2009, rdb.at)].

Es wäre demnach an der Bf gelegen gewesen, in ihrem Antrag vom 7. Februar 2018 ein Vorbringen dahingehend zu erstatten und entsprechend zu begründen, inwieweit sich die Sachlage gegenüber jener, die Gegenstand der

Abweisung ihres Antrages vom 31. August 2017 war und warum nunmehr ein Strafaufschub und alternative Vollzugsformen in Betracht kämen.
Demgegenüber brachte die Bf einen mit dem seinerzeitigen Schriftsatz vollkommen identen Schriftsatz ein, der wiederum in keinem Wort sachverhaltsbezogen darstellt, worauf die Bf ihren Antrag gründet.
Auch das nunmehrige Beschwerdevorbringen gleicht dem Früheren in jedem Wort und deckt sich der Wortlaut fast vollständig mit jenem der Anträge an die belangte Behörde. Die Bf hat daher kein Vorbringen erstattet, dass auf eine Änderung der Sachlage schließen ließe.

III.2.3. Ergebnis

Die Bf hat nicht einmal im Ansatz ein Vorbringen erstattet, welches auf eine Änderung der Sach- und Rechtslage hinweisen würde.
Seit der Rechtskraft des Bescheides vom 9. Oktober 2017 haben sich weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert.
Es wäre Sache der Bf gewesen, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, die Rechtskraft zu durchbrechen (vgl. VwGH 23. Mai 1990, 89/01/0321; Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 68 Rz 41). Die Behörde musste diesbezüglich, wie sie zutreffend erkannt hat, auch keine Erhebungen durchführen (vgl. VwGH 24. April 2002, 2002/18/0039; VwGH 27. Juni 2001, 98/18/0297).

Die belangte Behörde hat daher zu Recht den wiederholenden Antrag der Bf wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

III.3. Der Vollständigkeit halber kann Folgendes gesagt werden:

III.3.1. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges „zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“ sowie „zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“:

Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen. Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl § 53c Abs 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren

Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in den vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl § 54d Abs 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers, vgl ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13).

Das VStG sieht die von der Bf angesprochenen alternativen Vollzugsformen nicht vor. Mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke besteht auch keine Veranlassung, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.3.2014, Ro 2014/09/0009; siehe ferner VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0042). Auch für die Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest bleibt im Verwaltungsstrafrecht kein Raum (VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232).

Damit besteht weder ein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen noch ein Recht auf elektronisch überwachten Hausarrest anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in einem Haftraum.

III.3.2. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 12.12.2013, VfSlg 19.831, ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber „im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“ Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der VfGH hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. „Nur in einer solchen [...] Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges‘ gemäß § 53 Abs 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je

nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl zB zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden."

Zusammengefasst kam der VfGH zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für Letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu machen, begegne daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dasselbe gilt für die Entscheidung des Gesetzgebers, bloß im Bereich des Vollzugs von gerichtlichen Strafurteilen die „Fußfessel" als eine alternative Form des Strafvollzuges vorzusehen, nicht aber im Bereich des VStG (siehe VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232, unter Hinweis auf den Beschluss des VfGH 23.2.2017, E 2842/2016-4).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung können in der Konzeption des VStG keine gleichheitsrechtlichen Bedenken gesehen werden. Dass es zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in gerichtlichen Gefangenenhäusern kommen kann, wurde im Übrigen sowohl im oben zitierten Erkenntnis des VfGH als auch vom Normgeber bedacht (siehe nur die Bestimmung des § 53d VStG über den Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten sowie die Ausführungen in Gesetzesmaterialien: ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13, 13 f).

III.3.3. Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl Wessely in Raschauer/Wessely [Hrsg], VStG^2 § 54a VStG Rz 5 mwN; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982).

Dem Gesetzgeber kann nicht zugesonnen werden, eine Regelung getroffen zu haben, wonach die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei berufstätigen

Personen generell nicht möglich wäre. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist zwar unstrittig mit einem Eingriff in die Lebensführung verbunden, jedoch ist dies einem System, in dem Geldstrafen und damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, immanent und damit vom Normgeber mitbedacht. Der Normgeber sieht die Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell an und hat folglich auch berücksichtigt, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen.

Dieser Umstand alleine kann damit keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal der Gesetzgeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass mit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen bis zum Ende der Berufstätigkeit zuzuwarten ist, sondern vielmehr das Bild einer sehr zeitnahen Strafvollstreckung zeichnet: Dies ergibt sich aus einer Zahlungsfrist von zwei Wochen für rechtskräftige Geldstrafen (§ 54b Abs 1 VStG), die ggf. nach Mahnung unter Setzung einer weiteren maximal zweiwöchigen Frist einer Vollstreckung zuzuführen sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit oder begründeten Annahme der Uneinbringlichkeit hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen (§ 54b Abs 2 VStG). Hierfür hat idR eine Aufforderung zu ergehen, bei deren Nichtbefolgung die zwangsweise Vorführung erfolgt (§ 53b Abs 1 und 2 VStG).

Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, wurde die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Ein diesbezügliches konkretes Vorbringen hat die Bf aber nicht erstattet.
Insbesondere hat sie nicht dargestellt, weshalb die Vollstreckung zum aktuellen Zeitpunkt bzw. über eine abgrenzbare Zeitspanne hinweg unbillig wäre.

III.3.4. Der Antrag der Bf wäre insofern auch im Falle seiner grundsätzlichen Zulässigkeit abzuweisen gewesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur hier wesentlichen Frage des Vorliegens einer „entschiedenen Sache“ liegt ausführliche Judikatur vor. Diese wurde im Erkenntnis verwertet und zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl